



Werden auch Sie und Ihr Betrieb

Mitglied beim NÖZSV

Anmeldeformular

Firmenname/ Antragsteller

Zeichnungsberechtigte/r

Adresse

E-Mail, Telefonnummer

Anzahl Mitarbeiter*innen

Mitgliedsbeitrag jährlich

Geworben durch

Hiermit erklärt der Antragsteller die Absicht, als ordentliches Mitglied gemäß den Statuten (des NÖZSV §4 Punkt3) dem Niederösterreichischen Zivilschutzverband beizutreten. Über die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes bezugnehmend auf Betriebe und Unternehmen wurde ich/ wir umfangreich aufgeklärt.

Datum/ Firmenstampiglie/Unterschrift des Zeichnungsberechtigten



Auszug aus den Statuten des NÖZSV:

§ 4

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

1. Funktionäre des NÖ Zivilschutzverbandes:

a) Mitglieder des Landesvorstandes

b) der Landesgeschäftsführer

c) alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der Landesgeschäftsstelle sowie der Zweigstellen

2. alle niederösterreichischen Gemeinden, die durch einen vom Landesvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag die Ziele und die Arbeit des Verbandes fördern und ermöglichen,

3. alle Unternehmen, die durch einen vom Landesvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag die Ziele und die Arbeit des Verbandes fördern und ermöglichen,

4. das Land Niederösterreich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Austritt:

Der Austritt kann jeweils zu jedem Monatsletzten erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Austrittsdatum schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Monatsletzten wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

2. durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Landesvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen

unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, der Ausschluss tritt in diesem Falle umgehend in Kraft.

3. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,

4. durch Tod.

2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Landesvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auszug aus dem Anhang 11 der Geschäftsordnung des NÖZSV

Unternehmen:

Auch Unternehmen können mittels Kooperationsvertrag zu ordentlichen Mitgliedern des NÖ Zivilschutzverbandes werden. Der Kooperationsvertrag beinhaltet auch die Installierung eines Zivilschutzbeauftragten (gleich wie bei Ortsleitungen mit den Funktionen für Unternehmen – Zivilschutzbeauftragter - Zivilschutzbeauftragter Stellvertreter - Mitglied des Zivilschutzteams). Bei Unternehmen entscheidet ebenfalls die Anzahl der Mitarbeiter über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Mit einer Mitgliedschaft beim NÖZSV können Betriebe und Unternehmen eine Vielzahl von Leistungen kostenlos bzw. kostengünstig in Anspruch nehmen. Der Mitgliedsbeitrag von Betrieben und Unternehmen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter.

Jährlicher Mitgliedsbeitrag:

Für Betriebe und Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern 100€

Für Betriebe und Unternehmen von 21-50 Mitarbeiter 200€

Für Betriebe und Unternehmen von 51-100 Mitarbeiter 400€

Für Betriebe und Unternehmen von 101-500 1.000€

Für Betriebe und Unternehmen von 501-1.000 Mitarbeiter 1.500€

Für Betriebe und Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeiter 2.000€

vorbehaltlich Änderungen gemäß den Beschlüssen des Landesverbandes NÖZSV

Sie erhalten zu Jahresbeginn (frühestens ab dem 1. Februar des laufenden Kalenderjahres) eine Aufforderung den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen. Vergünstigungen die durch die Mitgliedschaft entstehen und nicht beansprucht worden sind, können nicht ins nächste Kalenderjahr mitgenommen werden, jeweilige Angebote beziehen sich immer auf das laufende Kalenderjahr (dies bezieht sich explizit auf jene Angebote die pro Kalenderjahr ausgewiesen wurden).

Zum Beispiel:

Der Zivilschutzbeauftragte des Betriebes/Unternehmens hat mit der Landesgeschäftsstelle des NÖZSV auch ein kompetentes Schulungszentrum, welches ein umfangreiches Kursangebot anbietet. Im Zuge einer Mitgliedschaft ist ein Tageskurs für den Zivilschutzbeauftragten pro Kalenderjahr kostenfrei.

Bei den Leistungen gemäß Leistungskatalog wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der angebotenen Leistungen durch den Niederösterreichischen Zivilschutzverband im Bereich der Möglichkeiten des NÖZSV abzuwiegen ist. Es wird immer wieder im Leistungskatalog durch den Wortlaut „im Bereich der Möglichkeiten des NÖZSV“ zum Ausdruck gebracht. Terminvergabe wird nicht nach der Größe des Betriebes bzw. des Unternehmens bearbeitet, ausschließlich nach dem Datum welchen der Termin beantragt wurde. Wir bitten daher um Verständnis, dass ein größerer Zeitrahmen bei der Terminfindung/Terminvergabe einzukalkulieren ist.